

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

##### **A. Problem und Ziel**

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug in seinen Varianten nicht mehr einhalten können. Eltern, die bestimmten Berufsgruppen angehören (Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte, Polizistinnen und Polizisten et cetera) werden an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt und können weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Andere Berufsgruppen sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen und geraten in wirtschaftliche Notlagen. Das betrifft Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, sowie werdende Eltern, denen Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung durch die Corona-bedingte Kurzarbeit oder Freistellung drohen. Die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sind auf diese besondere Situation nicht zugeschnitten. Die Elterngeldregelungen sollen für betroffene Familien zeitlich befristet angepasst werden, um sie in der aktuellen Lebenslage weiterhin effektiv mit dem Elterngeld unterstützen zu können.

##### **B. Lösung**

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, sollen ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren Anspruch nicht verlieren, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant. Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der COVID-19-Pandemie erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht reduzieren. Es wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein.

##### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Anpassungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sollen Nachteile, die Eltern durch die COVID-19-Pandemie beim Elterngeldbezug entstehen würden, vermieden werden. Daher entstehen keine Mehrkosten.

Durch die Möglichkeit zur Verschiebung von Elterngeldmonaten für Eltern in systemrelevanten Branchen oder Berufen erfolgt gegebenenfalls eine Verschiebung der Kosten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für Bürgerinnen und Bürger zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Wirtschaft zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Verwaltung zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 2 bleiben auf Antrag bei der Ermittlung des Einkommens für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 auch solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatte und dies glaubhaft machen kann. Satz 2 Nummer 1 gilt in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass auf Antrag auch Kalendermonate mit Elterngeldbezug für ein älteres Kind nach Vollendung von dessen 14. Lebensmonat unberücksichtigt bleiben, soweit der Elterngeldbezug von der Zeit vor Vollendung des 14. Lebensmonats auf danach verschoben wurde.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „des Absatzes 1 Satz 2“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.

2. Nach § 2c Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen erfolgt nach den lohnsteuerlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren.“

3. Dem § 2d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen.“

4. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Übt ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit aus, so kann sein Bezug von Elterngeld auf Antrag für die Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgeschoben werden. Der Bezug der verschobenen Lebensmonate ist spätestens bis zum 30. Juni 2021 anzutreten. Wird von der Möglichkeit des Aufschubs

Gebrauch gemacht, so kann das Basiselterngeld abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 auch noch nach Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. In der Zeit vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 2 unschädlich.

(2) Für ein Verschieben des Partnerschaftsbonus genügt es, wenn nur ein Elternteil einen systemrelevanten Beruf ausübt. Hat der Bezug des Partnerschaftsbonus bereits begonnen, so gelten allein die Bestimmungen des Absatzes 3.

(3) Wurde der Partnerschaftsbonus spätestens bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages, der dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes vorausgeht] beantragt, und liegt der Bezug des Partnerschaftsbonus ganz oder teilweise zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020, gelten abweichend von § 8 Absatz 1 und 3 Nummer 4 die Angaben zur Höhe des Einkommens und zum Umfang der Arbeitszeit, die bei der Beantragung des Partnerschaftsbonus glaubhaft gemacht worden sind.

(4) Für die Höhe des Elterngeldes bleiben für die Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 die Einnahmen im Bezugszeitraum unberücksichtigt, die der berechtigten Person als Ersatz für Erwerbseinkommen zustehen, das nach der Geburt des Kindes aufgrund der COVID-19-Pandemie weggefallen ist. Im Fall des Satzes 1 ist das Elterngeld monatlich höchstens so hoch wie der Elterngeldbetrag, der zustünde, wenn die berechnete Person keinen Einkommenswegfall aufgrund der COVID-19-Pandemie hätte oder hat.“

5. Der bisherige § 27 wird § 28.

## Artikel 2

### Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

In § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 198) geändert worden ist, wird die Angabe „27“ durch die Angabe „28“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion**  
**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben spürbare Auswirkungen auf die Lebensweise von Familien. Familien und auch werdende Familien trifft die COVID-19-Pandemie von mehreren Seiten. Berufe der sog. kritischen Infrastruktur sind auf Grund der aktuellen Situation besonders gefordert, um die notwendige staatliche Daseinsvorsorge zu sichern. Eltern in systemrelevanten Berufen sollen die Möglichkeit erhalten, Elterngeld auch später zu nehmen, wenn ihre Präsenz im Job nicht mehr unverzichtbar ist. Gleichzeitig gibt es Familien, die ungeplante Einkommenseinbrüche erleiden. Wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant, sollen sie den Partnerschaftsbonus – eine zusätzliche Leistung, die Mütter und Väter bekommen, die gleichzeitig Teilzeit arbeiten – nicht verlieren. Zudem sollen Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, zum Beispiel weil sie in Kurzarbeit sind, keinen Nachteil im Elterngeld haben. Konkret: Einkommensausfallleistungen, wie zum Beispiel das Kurzarbeitergeld reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird zeitlich befristet angepasst, um die finanzielle Stabilität von Familien in und nach der COVID-19-Pandemie abzusichern. Ist es Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen wegen der Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zu nehmen, können sie diese aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes.

Die Neuregelung der zeitlichen Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit soll die Umsetzung der Corona-bedingten elterngeldrechtlichen Regelungen erleichtern. Die Klarstellung wurde aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts (Urteil vom 27. Juni 2019 – B 10 EG 1/18 R) nötig.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zum Elterngeld ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Das Elterngeld ist eine Leistung der öffentlichen Fürsorge im Sinne dieser Norm. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff „öffentliche Fürsorge“ im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip weit auszulegen und umfasst, was sich der Sache nach als „öffentliche Fürsorge“ darstellt (BVerfGE 97, 332, 341), solange die Leistung nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt ist (BVerfGE 106, 62, 133). Dabei kommt es nicht allein darauf an, individuelle Not zu lindern, sondern auch vorbeugend und helfend in einem weiteren, allgemeinen Sinn zu handeln.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG – die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse einer bundesstaatlichen Regelung – sind erfüllt. Die Ausgestaltung des Elterngeldes hat unmittelbaren Einfluss auf die Erwerbsbeteiligung von Eltern und auf die damit einhergehenden Anforderungen an die Arbeitgeber, sich auf veränderte Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit von Müttern und Vätern einzustellen. Hiervon ist der gesamte deutsche Arbeitsmarkt betroffen. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Elterngeld Anwendung fänden, wäre die Mobilität von erwerbstätigen Eltern und damit deren Arbeitsflexibilität stark eingeschränkt. Es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung.

## V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## VI. Gesetzesfolgen

### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei den Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zum Partnerschaftsbonus können Elterngeldstellen auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Die Neuregelung zur Geltung steuerrechtlicher Vorgaben zur zeitlichen Zuordnung von Einnahmen stellt die verwaltungsmäßige Umsetzung der krisenbedingten Sonderregelungen sicher, indem die Zuordnung von Einnahmen erleichtert wird.

### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Mit dem Gesetzentwurf soll insbesondere die wirtschaftliche Stabilität von Familien gesichert werden, da viele Familien durch die COVID-19-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten (Indikator 1.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie). Die Regelungen ermöglichen eine schnellere Rückkehr von Eltern in systemrelevanten Branchen in ihren Beruf (SDG 3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

### 3. Demografische Auswirkungen

Die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz unterstützen die Demografiestrategie der Bundesregierung.

### 4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dienen der Vermeidung von Nachteilen für Eltern aus der COVID-19-Pandemie. Daher entstehen keine Mehrkosten.

Durch die Möglichkeit zur Verschiebung von Elterngeldmonaten für Eltern in systemrelevanten Branchen oder Berufen erfolgt gegebenenfalls eine Verschiebung der Kosten.

### 5. Erfüllungsaufwand

#### Bürgerinnen und Bürger

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für Bürgerinnen und Bürger zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

### Wirtschaft

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Wirtschaft zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

### Verwaltung

Die Lockerung der Nachweispflicht führt für die Verwaltung zu einem negativen Erfüllungsaufwand: Elterngeldstellen können auf den Umfang der mit dem Arbeitgeber bei Beantragung vereinbarten Arbeitszeit abstellen. Somit entfällt die sonst notwendige Einholung eines nachträglichen Nachweises. Dem gegenüber steht ein Erfüllungsaufwand hinsichtlich der Verschiebung, der Ausklammerung und der Nichtberücksichtigung von Zeiten mit verringertem Einkommen. Die dadurch entstehenden Aufwände werden durch den negativen Erfüllungsaufwand kompensiert.

## **6. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **7. Weitere Gesetzesfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Die Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes betreffen den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

In § 2b Absatz 1 Satz 3 wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Einkommensausfälle aufgrund der COVID-19-Pandemie eingeführt. Grundsätzlich erlaubt das BEEG eine Ausklammerung nur aus eng mit Schwangerschaft und Geburt verknüpften Gründen oder auf Grundlage besonderer staatlicher Pflichten. Einkommenswegfälle aus anderen Gründen wie zum Beispiel der Arbeitsmarktlage oder Krankheit werden durch den vergleichsweise langen Bemessungszeitraum von 12 Monaten bereits aufgefangen.

Die durch die COVID-19-Pandemie eingetretene Situation ist in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einzigartig und rechtfertigt damit einen atypischen Ausklammerungstatbestand. Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit, Freistellungen bis hin zur Entlassung betroffen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch nach der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten, soll der Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf Antrag ausgeklammert werden können. Zu den Einkommensminderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie zählen auch mittelbare Änderungen der Einkommenssituation, wie zum Beispiel die

Reduzierung der Arbeitszeit zugunsten der Kinderbetreuung sowie Kurzarbeit in den Betrieben bis hin zur Arbeitslosigkeit. Die Ausklammerungsmöglichkeit wird auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.

Die Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 2b Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu der mit § 27 Absatz 1 Satz 3 vorübergehend neu geschaffenen Möglichkeit, Basiselterngeld auch nach Vollendung des 14. Lebensmonats beziehen zu können.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Einfügungen in § 2b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sind Folgeänderungen zu § 2b Absatz 1 Satz 3. Durch den bereits bestehenden Verweis dieser Normen auf Absatz 1 Satz 2 ist sichergestellt, dass auch der, den Absatz 1 Satz 2 vorübergehend konkretisierende Absatz 1 Satz 4 erfasst ist.

#### **Zu Nummer 2**

Der neu eingefügte § 2c Absatz 1 Satz 3 regelt, dass für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit die lohnsteuerrechtlichen Vorgaben für das Lohnsteuerabzugsverfahren gelten. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Voraus- bzw. Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn sind damit jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die jeweilige Zahlung erfolgt. Diese Regelung wird wegen des Urteils des Bundessozialgerichts zur Zuordnung von laufendem Arbeitslohn zum Bemessungsentgelt nach dem strengen Zuflussprinzip (Urteil vom 27. Juni 2019 – B 10 EG 1/18 R) getroffen. Sie stellt die Anbindung des Elterngeldverfahrens an digitale Antrags- und Antragsbearbeitungsverfahren sicher.

#### **Zu Nummer 3**

Der neu eingefügte § 2d Absatz 5 regelt, dass für die zeitliche Zuordnung von Einnahmen aus selbstständiger Arbeit und die damit zusammenhängenden Ausgaben die einkommenssteuerrechtlichen Grundsätze gelten. Mit dieser Regelung wird der Steuerrechtsakzessorietät des Elterngeldes Ausdruck verliehen. Je nach Einzelfall und Art der jeweiligen Gewinnermittlungsmethode kann damit das Zuflussprinzip oder das Realisationsprinzip gelten.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu § 27 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 3**

Die Möglichkeit der Verschiebung von Elterngeldmonaten dient der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Die Regelung eröffnet Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen die Möglichkeit, ihren Elterngeldbezug aufzuschieben. Damit soll ein Anreiz für Eltern im Elterngeldbezug oder vor Antritt des Elterngeldbezuges geschaffen werden, ihre Tätigkeit in diesen Bereichen wieder aufzunehmen oder weiterhin tätig zu bleiben, ohne einen Nachteil im Elterngeld zu erfahren.

Bestimmte Tätigkeiten sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten in Einrichtungen und Behörden zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit – insbesondere Energie- und Wasserversorgung, Transport- und Personenverkehr und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen –, für Ernährung, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, Gesundheitsversorgung und Pflege, Bildung und Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe sowie Behindertenhilfe.

Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers – über die systemrelevante Tätigkeit – ist vorzulegen. Sollte diese nicht vorliegen, reicht die Glaubhaftmachung.

Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz), die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie und landesrechtlichen Bestimmungen für die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Kindernotfallbetreuung.

Die Regelung wird auf die voraussichtliche Zeit der Krise begrenzt.

Wenn die COVID-19-Pandemie voraussichtlich gemeistert ist, ist der Elterngeldbezug anzutreten. Der Zeitraum von 6 Monaten ist flexibel genug, um – je nach Systemrelevanz (zum Beispiel genug Pflegekräfte im Krankenhaus) – den Eltern die Möglichkeit zu geben, die Elterngeldmonate auch tatsächlich nehmen zu können.

Bei Satz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu Satz 1.

**Zu § 27 Absatz 1 Satz 4**

§ 27 Absatz 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu § 27 Absatz 1 Satz 1.

**Zu § 27 Absatz 2**

Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel beziehen können, ist es für die Verschiebung notwendig, dass auch der nicht systemrelevante Elternteil den Bonus verschieben kann. § 27 Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Partnerschaftsbonusmonate nach Beginn des Bezuges nicht mehr verschoben werden können. Maßgeblich sind dann die Regelungen des Absatzes 3.

**Zu § 27 Absatz 3**

Mit den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wächst die Zahl von Eltern, die die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht einhalten können. Manche verlieren ihren Job, gehen in Kurzarbeit oder reduzieren ihre Arbeitsstunden, weil sie zuhause Kinder betreuen müssen. Um diese Eltern vor Rückforderungen zu schützen, werden die Anforderungen an den nachträglichen Nachweis der Arbeitszeit und der Höhe des Einkommens gelockert. Für den Partnerschaftsbonus kommt es in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll Eltern, die den Partnerschaftsbonus bereits beantragt und auf dessen Zahlung vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden. Aus Vereinfachungsgründen betrifft die Regelung auch Eltern, die aktuell an ihrem Arbeitsplatz mehr als geplant benötigt werden.

Die Regelungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

**Zu § 27 Absatz 4**

Zur Eindämmung der Pandemie müssen zahlreiche Betriebe ihre Arbeit einstellen und/oder ihre Läden schließen. Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von Kurzarbeit oder Freistellungen betroffen. Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien auch während des Elterngeldbezugs sicherzustellen, sollen für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen, für die Höhe des Elterngeldes nicht berücksichtigt werden. Bei Bezug von Einkommensersatzleistungen in der Zeit vom 1. März und 31. Dezember 2020 kommt es für die endgültige Festsetzung des Elterngeldes allein auf die Angaben an, die bei Beantragung gemacht wurden. Damit soll teilzeiterwerbstätigen Eltern, die zusätzlich zu ihrem Teilzeiteinkommen auf die Zahlung des Elterngeldes in der beantragten Höhe vertraut haben, der notwendige Vertrauensschutz gewährt werden.

Die Regelungen zur Nicht-Berücksichtigung von Einkommensersatzleistungen gelten auch für Eltern, die nicht in einem systemrelevanten Beruf arbeiten.

**Zu Nummer 5**

Durch die Einfügung des neuen § 27 „Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ wird der vorherige § 27 zum neuen § 28.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)**

Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 27.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.





